

Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGB)

für die Teilnahme am bargeldlosen Bestell- und Abrechnungssystem (BAS) an den nachfolgenden Göttinger Ganztagschulen:

Gymnasien
Felix-Klein,
Hainberg,
Max-Planck,
Theodor-Heuss,

Gesamtschulen
Georg-Christoph-Lichtenberg,
Geschwister-Scholl,
Neue IGS Göttingen.

§ 1 Anwendungsbereich

Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Teilnahme am bargeldlosen Bestell- und Abrechnungssystem (BAS) an den oben genannten Göttinger Ganztagschulen in der jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt der Bestellung.

§ 2 Vertragspartner / Nutzer

1. Der Vertrag über die Teilnahme am BAS kommt zwischen der/dem in der Anmeldung genannten Erziehungsberechtigten, volljährigen Schülerin/Schüler, Lehrerin/Lehrer, oder Mitarbeiterin/Mitarbeiter der angegebenen Schule, im folgenden Kundin/Kunde genannt, und der Stadt Göttingen - vertreten durch den Fachdienst Küchenbetriebe (40.3) -, im folgenden Anbieter genannt, zustande.
2. Nutzer im Sinne dieser AGB sind die in der Anmeldung genannten Essenteilnehmenden.

§ 3 Sonderregelungen für die Essenteilnahme im Rahmen des pädagogischen Schulkonzeptes

- an der Georg-Christoph-Lichtenberg-Gesamtschule (Jahrgang 5 – 7)
- an der Geschwister-Scholl-Gesamtschule (Jahrgang 5 – 8)
- an der Neuen IGS Göttingen (bisher Jahrgang 5 – 9; ab Schuljahr 2024/25 bei Neuanmeldungen in der 5. Klasse für Jahrgang 5 – 6)

Die in dieser AGB aufgeführten §§ 4 – 8 gelten nicht bei der Essenteilnahme im Rahmen dieses schulpädagogischen Konzeptes!

1. Für die Schülerinnen und Schüler (SuS) der
 - Georg-Christoph-Lichtenberg-Gesamtschule in den Jahrgängen 5 – 7
 - Geschwister-Scholl-Gesamtschule in den Jahrgängen 5 – 8
 - Neuen IGS Göttingen, bisher Jahrgang 5 – 9; ab Schuljahr 2024/25 bei Neuanmeldungen in der 5. Klasse für Jahrgang 5 – 6ist die Teilnahme an der Schulverpflegung im Abonnement Bestandteil des pädagogischen Schulkonzeptes.
2. Das Nutzungsverhältnis beginnt bei diesen SuS mit der Schulanmeldung sowie der Aufnahme an der Schule und endet ordentlich
 - mit Beendigung des Jahrgangs
 - 7 in der Georg-Christoph-Lichtenberg-Gesamtschule,
 - 8 in der Geschwister-Scholl-Gesamtschule,
 - 9 in der Neuen IGS Göttingen und ab dem Schuljahr 2024/25 bei Neuanmeldungen des 5. Jahrganges nach dem 6. Jahrgang,
 - sowie bei Schulabgang / Schulwechsel / Kündigung.

Eine Kündigung der schulpädagogischen Essenteilnahme ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schuljahresende, über die Schulleitung der jeweiligen Schule, möglich.

Die Konten werden mit Ablauf dieser Nutzung zur weiteren Essenteilnahme auf Guthabenkonten umgestellt. Das damit entstehende neue Nutzungsverhältnis beginnt mit der erstmalig erfolgten Aufladung des persönlichen Essengeldkontos.

3. Die Teilnahme an der Schulverpflegung findet für die SuS in der schulpädagogischen Essenteilnahme an der
 - Georg-Christoph-Lichtenberg-Gesamtschule - an allen Schultagen,
 - Geschwister-Scholl-Gesamtschule – für Jahrgang 5 – 6 an allen Schultagen sowie Jahrgang 7 – 8 an vier von der Schule vorgegebenen Wochentagen
 - Neuen IGS Göttingen - an vier von der Schule vorgegebenen Wochentagen statt.
4. Die Schulverpflegung wird für alle Essentage nach Schulvorgabe automatisch bestellt. Mit Schulanmeldung wird der Vertragsabschluss akzeptiert und ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt. Die Abrechnung mit den Vertragspartnern erfolgt hierbei monatlich rückwirkend. Mit der Anmeldung erfolgt die Vorabinformation zur monatlichen Buchung. Weitere Vorabinformationen zur Buchung erfolgen während der Vertragslaufzeit nicht.

5. Bei angebotener Zwischenverpflegung kann diese mit dem Chip über das persönliche Essengeldkonto bargeldlos vor Ort erworben werden. Die Berechtigung zum Erwerb ist von den Erziehungsberechtigten zu erteilen. Ohne Berechtigung ist diese Funktion abgeschaltet.

6. Für die Essenteilnahme wird durch die Schule jeder Schülerin/jedem Schüler ein Chip mit einem Kundenbrief als Nutzer ausgehändigt.
Für die erstmalige Anmeldung und Bereitstellung des Ausgabechips fällt bei jedem Nutzer einmalig eine Einrichtungspauschale in Höhe von 5,-- € an.
Mit den Kosten wird das persönliche Essengeldkonto belastet und per Lastschrift abgebucht.

Bei Verlust des Chips ist das zuständige Schulsekretariat umgehend zu benachrichtigen. Das Schulsekretariat veranlasst eine Löschung des Chips und stellt einen neuen Chip für die weitere Essenteilnahme aus.

Für den ausgestellten Ersatzchip fällt erneut ein Betrag von 5,-- € an.

Der Chip ist nicht übertragbar.

7. An den Gesamtschulen besteht eine Free-Flow-Ausgabe mit einer mechanischen Zugangskontrolle (Dreh Sperren).
Der Chip dient während der Speisenausgabezeit als elektronischer Schlüssel für die Zugangskontrolle zum Betreten der Mensa bei vorliegender Bestellung und zum Kauf von Zwischenmahlzeiten an der Schule (sofern vorhanden).

In Schulmensen mit einem Free-Flow-System (Gesamtschulen) können sich die Gäste im Essenausgabebereich frei bewegen und in Ruhe eine Speise ihrer Wahl auswählen. Die gewählte Speise kann dabei eine andere als die bestellte Speise sein. Die Warenproduktion erfolgt hierbei nach den Grundsätzen der Erfahrung. Es kann daher vereinzelt dazu kommen, dass die bestellte Mittagsmahlzeit bei Abholung nicht mehr verfügbar ist und durch eine andere Speise derselben Menülinie ersetzt wird. Die Bereitstellung einer Ersatzspeise, sowie die Möglichkeit auf andere angebotene Speisen auszuweichen, schließt dabei einen Anspruch auf Kostenerstattung aus.

8. Eine Erstattung wegen Nichtteilnahme an der Schulverpflegung erfolgt ab einer Abwesenheitszeit von mehr als einer vollen Schulwoche auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit Bestätigung des Schulsekretariats.
Der Antrag kann unter dem Link [Formulare/Antrag auf Rückerstattung von Schulessengeld](#) unter www.schulessen.goettingen.de heruntergeladen werden.
Die Beträge werden bei Berücksichtigung ab der zweiten Ausfallwoche berücksichtigt und erstattet.

§ 4 Registrierung, Kontoeröffnung / Beginn des Nutzungsverhältnisses

1. Zur Eröffnung eines Kundenkontos (persönliches Essengeldkonto) ist einmalig eine Registrierung der persönlichen Daten auf dem Internetportal www.schulessen.goettingen.de notwendig.
Der zur Registrierung notwendige Registrierungs-Code ist im jeweiligen Schulsekretariat erhältlich.
2. Mit der Registrierung wird für den Nutzer ein persönliches Essengeldkonto eingerichtet. Bei diesem Kundenkonto handelt es sich um ein Guthabenkonto.
Vor einer Essenbestellung / einem Kauf von Zwischenmahlzeit muss das persönliche Essengeldkonto aktiv mit einem Guthaben aufgeladen sein.
3. Der Nutzer erhält per System-Email einen Kundenbrief mit den notwendigen Daten des persönlichen Essengeldkontos.
4. Das Nutzungsverhältnis (Möglichkeit der aktiven Bestellung) beginnt mit der ordentlich abgeschlossenen Registrierung und der erstmalig erfolgten Aufladung des persönlichen Essengeldkontos.

§ 5 Kontoauflösung / Beendigung des Nutzungsverhältnisses

1. Die Vertragspartner können jederzeit die Kontoauflösung über das Schulsekretariat oder unter der Emailadresse schulessen@goettingen.de beantragen.
Das hierzu notwendige Formular finden Sie unter dem Link Formulare auf der Internetseite www.schulessen.goettingen.de.
2. Bei einer Auflösung des persönlichen Essengeldkontos wird das verbleibende Restguthaben auf ein anzugebendes Konto zurückerstattet. Das persönliche Essengeldkonto wird gesperrt, der Chip gelöscht, eine weitere Essenteilnahme kann dann nicht mehr erfolgen.

§ 6 Transponder (Chip)

1. Bei Vorlage des Kundenbriefes im Schulsekretariat erhält der Nutzer seinen, mit dem persönlichen Essengeldkonto verbundenen, Chip. Der Chip und das Konto sind nicht übertragbar.
2. Für die erstmalige Initialisierung und Bereitstellung des Ausgabechips fällt eine Einrichtungspauschale in Höhe von 5,-- € an. Das persönliche Essengeldkonto wird mit der Einrichtungspauschale belastet.
3. Bei Verlust des Chips ist das zuständige Schulsekretariat oder die Abrechnungsstelle für Schulverpflegung unter www.schulessen.goettingen.de umgehend zu benachrichtigen. Der bestehende Chip wird gesperrt.
Für eine weitere Nutzung des BAS kann ein neuer Chip (Ersatz) initialisiert und ausgehändigt werden. Dafür fällt ein Kostenbeitrag von 5,-- € an, der auf dem persönlichen Essengeldkonto verbucht wird.
4. Zur Essenausgabe in der Mensa sowie zum Kauf von Zwischenmahlzeiten ist die Vorlage des eigenen Chips zwingend notwendig. Ohne Chip kann grundsätzlich keine Essenausgabe erfolgen! Kostenerstattungen erfolgen in diesen Fällen nicht.

§ 7 Persönliches Essengeldkonto

1. Die Anmeldung auf dem persönlichen Essengeldkonto im Internet-Portal www.schulessen.goettingen.de erfolgt mit der per Email übersandten Kundennummer und dem bei der Registrierung selbstgewählten Passwort.
1. Mittagessenbestellungen sowie der Erwerb von Zwischenmahlzeiten und Notessen vor Ort erfolgen ausschließlich bargeldlos über das persönliche Essengeldkonto.
2. Ab einem Mindestguthaben von derzeit 15 € (Warnbestand) auf dem Guthabenkonto erhält der Nutzer einmalig eine System-Email mit einem Aufladungshinweis an seine hinterlegte Email-Adresse.
3. Das persönliche Essengeldkonto bleibt bis zu einer Kündigung durch einen der beiden Vertragspartner bestehen.
Bestehende Guthaben verfallen nicht!

§ 8 Mittagessenbestellung / Kauf von Zwischenverpflegung

1. Die Küchenbetriebe der Stadt Göttingen bieten an jedem, von der Schule vorgegebenen, Schultag Mittagsmahlzeiten und sofern vorhanden gesunde Zwischenverpflegung, an.
2. Das Mittagsangebot ist im Speiseplan des persönlichen Essengeldkontos einsehbar. Anlassbedingte kurzfristige Änderungen des hinterlegten Speiseplanes werden ausdrücklich vorbehalten.
3. Mittagessen müssen im persönlichen Essengeldkonto über das Internetportal www.schulessen.goettingen.de bis spätestens 07:45 Uhr des aktuellen Tages bestellt werden.

Mit Bestätigung des Warenkorbes bei der Essenbestellung sowie beim Erwerb von Zwischenverpflegung wird das persönliche Essengeldkonto sofort mit dem Warenpreis belastet.

Für alle Warenkäufe muss daher zwingend ein entsprechendes Guthaben auf dem Essengeldkonto vorhanden sein.

Sollte der Kontostand nicht mehr ausreichen, ist bis zur erneuten Kontoaufladung keine weitere Transaktion möglich.

Stornierungen oder Umbestellungen sind ebenfalls nur bis zu diesem genannten Zeitpunkt möglich.

4. Die bestellten Mittagsmahlzeiten werden zu den Essenausgabezeiten in der jeweiligen Schulmensa vorgehalten.
Durch die Bestellung der Mittagsmahlzeit entsteht grundsätzlich ein Anspruch des Nutzers auf Ausgabe der bestellten Mahlzeit. Wird die bestellte Mittagsmahlzeit durch den Nutzer nicht abgeholt ist eine Kostenerstattung ausgeschlossen.

In Schulmensen mit einem Free-Flow-System (Gesamtschulen) können sich die Gäste im Essenausgabebereich frei bewegen und in Ruhe eine Speise ihrer Wahl auswählen. Die gewählte Speise kann dabei eine andere als die bestellte Speise sein. Die Warenproduktion erfolgt hierbei nach den Grundsätzen der Erfahrung.

Es kann daher vereinzelt dazu kommen, dass die bestellte Mittagsmahlzeit bei Abholung nicht mehr verfügbar ist und durch eine andere Speise derselben Menülinie ersetzt wird. Die Bereitstellung einer Ersatzspeise, sowie die Möglichkeit auf andere angebotene Speisen auszuweichen, schließt dabei einen Anspruch auf Kostenerstattung aus.

5. Bei angebotener Zwischenverpflegung kann diese mit dem Chip grundsätzlich bis in Höhe des Guthabens über das persönliche Essgeldkonto vor Ort erworben werden.

§ 9 Preise

Die aktuellen Essenpreise sind auf der Internetseite www.schulessen.goettingen.de unter dem Link *Informationen* hinterlegt.

§ 10 Haftung / Sperrung der Transponder (Chips)

1. Wird die Erbringung der Leistung (Essenausgabe) aufgrund von Umständen unmöglich, die weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit des Anbieters, oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen, erlischt der Anspruch auf Ausgabe. Schadenersatzansprüche bestehen in diesem Fall nicht. Es erfolgt eine Gutschrift des Essenpreises.
2. Der Anbieter haftet nicht für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen, insbesondere nicht für das Verschulden des von ihm beauftragten Fahrdienstes.
3. Der Kunde haftet bei Verlust des Chips für den eventuellen Missbrauch. Es wird daher empfohlen, den Chip bei Verlust umgehend im Schulsekretariat sperren zu lassen.
4. Der Kunde haftet für Schäden, die durch den fahrlässigen Umgang mit der PIN / dem Passwort entstehen. Die Kundennummer wird bei der Registrierung per Email mitgeteilt.
5. Der Anbieter ist berechtigt, im Falle eines offenkundigen Missbrauchs des Chips diesen zu sperren.

§ 11 Datenschutz

Die vom Kunden in der Anmeldung angegebenen und gespeicherten Daten werden für die Abwicklung dieses Vertrages verarbeitet. Eine weitergehende Verarbeitung darf nur nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgen.

Stadt Göttingen FD 40.3 Küchenbetriebe Zentrale Abrechnungsstelle für Verpflegung in städtischen Schulen	Tel.: 0551 / 400-2303 o. -2696 Email: schulessen@goettingen.de Web: www.schulessen.goettingen.de Sprechzeit: Mo. – Fr. 09.00 – 12.00 Uhr
---	---